

Merkblatt zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe 1 und in der gymnasialen Oberstufe

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden §7 Abs.2 Nr.2 und die b§§9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Im Wesentlichen sind folgende Aspekte zu beachten:

- ☺ SchülerInnen dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden
- ☺ die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit liegt bei 8 Stunden (ohne Ruhepausen)
- ☺ die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden
- ☺ Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage
- ☺ Ruhepausen müssen wie folgt ermöglicht werden:
 - * 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden
 - * 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
 - * als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten
 - * länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen die SchülerInnen nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden
- ☺ in Gaststätten und Schaustellergewerben dürfen SchülerInnen über bis 22 Uhr beschäftigt werden
- ☺ in Konditoreien und Bäckereien ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr
- ☺ Samstags- und Sonntagsarbeit ist verboten, es sei denn, ihr habt eine Arbeitsbefreiung für einen anderen Tag der Woche
- ☺ vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen SchülerInnen bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren
- ☺ eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen
- ☺ soweit Beschäftigte aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen SchülerInnen mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebene Schutzausrüstung benutzen
- ☺ Während des Praktikums besteht bei Krankheit Attestpflicht ab dem ersten Tag. Die Schule und auch der Arbeitgeber müssen umgehend benachrichtigt werden.

Spezielle Regelungen

Verbotene Aufgaben:

- Arbeiten in Infektions-, Intensiv- und Dialyseabteilungen
- Tätigkeiten auf der unsaubereren Seite von Desinfektions- und Sterilisationsabteilungen
- Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen sowie benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten
- Assistenz am Behandlungsstuhl in Zahnarztpraxen
- Kontakt mit Patienten, bei denen eine infektiöse Erkrankung anzunehmen ist
- Kein Einsatz anstelle einer Fachkraft
- Einsatz bei der Behandlung von infektiösen Kinderkrankheiten, sofern kein ausreichender Impfschutz vorliegt
- Einsatz in Kindergärten und Kinderheimen, sofern kein ausreichender und durch Bescheinigung nachgewiesener Impfschutz gegen Kinderkrankheiten vorliegt

Zulässige Arbeiten:

- Tätigkeiten auf Krankenhausstationen, wo kein erhöhtes Infektionsrisiko zu erwarten ist
- Einsatz in Arztpraxen im Bereich des Empfangs und mit den o. a. Einschränkungen auch in Behandlungsräumen

Sonstiges:

- Vor Aufnahme des Praktikums ist eine Unterweisung durch die verantwortliche Person erforderlich
- Während des Praktikums in Behandlungsräumen, Laboratorien u. ä. Räumen müssen SchülerInnen unter lückenloser Aufsicht der verantwortlichen Person stehen